



Bundesamt
für Justiz



Auslandsunterhalt

Hinweise für den „Auslandsrückgriff“
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Aktuell:

Das Haager Unterhaltsübereinkommen
2007 gilt ab 1. Oktober 2017 für Kasachstan
Und ab 1. November 2017 für Brasilien.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Gestaltung:
Sachgebiet I 22
(Veranstaltungsmanagement; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Redaktion:
Referat II 4
(Auslandsunterhalt)

Telefon: +49 228 410-6434
Telefax: +49 228 410-5202 oder 5207
E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Bildnachweise:
Titel: © Syda Productions / mozZz / Fotolia
(Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz)

Stand: Mai 2017

© 2017 – Bundesamt für Justiz

Inhaltsverzeichnis

Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz – AUG.....	7
Abschnitt 1: Hilfestellung des Bundeamts für Justiz bei Vorermittlungen im Vorfeld einer förmlichen Antragstellung.....	8
Vorfrage: Wo wohnt die unterhaltspflichtige Person?.....	8
I. Der Aufenthalt ist bekannt.....	8
II. Der Aufenthalt ist unbekannt.....	9
1. Zu den Ersuchen nach Art. 53 EG-UntVO.....	10
a) Welche Informationen können beschafft werden?.....	10
b) Wichtige Hinweise zur Antragstellung:.....	10
c) Welche Ermittlungsergebnisse dürfen an die Antragsteller weitergegeben werden?	11
2. Zu den Ersuchen nach Art. 7 HUÜ 2007.....	12
a) Welche Informationen können beschafft werden?.....	12
b) Wichtige Hinweise zur Antragstellung.....	13
c) Welche Ermittlungsergebnisse dürfen an den Antragsteller weitergegeben werden?	13
3. Zusammenfassung Informationsbeschaffung zugunsten der UV-Kassen im Rahmen der EG-UntVO und des HUÜ 2007	15
4. Aufenthaltsermittlung in den Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens 1956.....	16
5. Aufenthaltsermittlung in Kanada und Südafrika.....	16
Abschnitt 2: Hinweise zur förmlichen Antragstellung	17
Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz – AUG.....	17
Vorprüfungsgerichte.....	18
Rechtsgrundlagen	19

A. Antragstellung nach der EG-Unterhaltsverordnung	20
I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?	20
II. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden?.....	21
III. Zusammenstellen der Dokumente	23
1. Auswahl des Formblatts.....	23
2. Allgemeine Hinweise zu den Formblättern	27
3. Beizufügende Schriftstücke.....	30
4. Übersetzungen	31
IV. Kosten	31
V. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht	31
VI. Länderinformationen zu Sprachenregelungen.....	32
B. Antragstellung nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	34
I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?	34
II. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden?.....	35
III. Zusammenstellen der Dokumente	36
1. Formulare.....	36
2. Übersetzungen	36
IV. Kosten	37
V. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht	37
C. Antragstellung nach dem UN-Übereinkommen 1956	38
I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?	38
II. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden?.....	39
III. Zusammenstellen der Dokumente	40
1. Allgemeine Informationen und Formulare.....	40
2. Spezialfall: Dänemark	41
3. Übersetzungen	41
IV. Kosten	41

V. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht	42
D. Antragstellung bei förmlicher Gegenseitigkeit	43
I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?	43
II. Zusammenstellen der Dokumente	43
1. Formulare.....	43
2. Übersetzungen	44
III. Kosten	44
IV. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht	45
Abschnitt 3: Sonstiges	45
Nützliche Links	45
Weiterer Ansprechpartner	46
Anhang	47

Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz – AUG

Für die Unterhaltsberechtigten/öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen wie Unterhaltsvorschuss-Stellen ist es oft schwierig, einen Unterhaltsanspruch durchzusetzen, wenn die unterhaltspflichtige Person sich in einem anderen Staat aufhält. Durch das Vorliegen unterschiedlicher Rechtsordnungen und der daraus resultierenden materiellen und prozessualen Unterschiede treten Erschwernisse hinzu, die zu einem finanziellen und organisatorischen Mehraufwand führen.

Vor diesem Hintergrund wurden behördliche Strukturen auf dem Gebiet des Internationalen Unterhaltsrechts aufgebaut. Weltweit wurden sogenannte Zentrale Behörden (ZB) geschaffen, welche bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Hilfestellung leisten. In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn die Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG).

Hilfestellung des Bundesamts für Justiz bei Ermittlungen im Vorfeld einer förmlichen Antragstellung	Förmliche Antragstellung über das Bundesamt für Justiz ins Ausland
<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsermittlung der unterhaltspflichtigen Person - Unter Umständen auch Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Zielstaat ist derjenige Staat, in dem die unterhaltspflichtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat - Unter Umständen kann auch der Staat, in dem Einkommen/Vermögen der unterhaltspflichtigen Person bekannt sind, Zielstaat des Antrags sein.
Formlose Antragstellung	Formgebunden
Ohne gerichtliche Vorprüfung	Gerichtliche Vorprüfung nach § 7 ff. AUG
Kostenfrei	Kostenfrei

Die Staatsangehörigkeit der unterhaltspflichtigen Person ist für die Wahl der richtigen internationalen Rechtsgrundlage und somit für die Wahl der richtigen Formulare nicht von Bedeutung.

Das Bundesamt für Justiz erhebt für seine Tätigkeit keine Gebühren.

Abschnitt 1: Hilfestellung des Bundesamts für Justiz bei Vorermittlungen im Vorfeld einer förmlichen Antragstellung

Vorfrage: Wo wohnt die unterhaltspflichtige Person?

Der Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person ist maßgeblich für die Frage, welche Rechtsgrundlage im konkreten Fall Anwendung findet. Einen Überblick bietet die Staatenliste im Anhang. Diese führt die Staaten in alphabetischer Reihenfolge auf, mit denen das Bundesamt für Justiz bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt zusammenarbeitet, und nennt die jeweils anwendbare Rechtsgrundlage.

I. Der Aufenthalt ist bekannt

Ist bekannt, in welchem Staat sich die unterhaltspflichtige Person aufhält, kann ein Antrag auch ohne Angabe einer konkreten Adresse erfolgen, wenn der ersuchten Zentralen Behörde Anhaltspunkte für die Ermittlung des Aufenthaltsortes mitgeteilt werden.

Sofern eine unterhaltsberechtigte Person in Deutschland die Dienstleistungen der Zentralen Behörde in Anspruch nehmen möchte, richtet sich das einschlägige Verfahren in den meisten Fällen nach dem Aufenthalt des oder der Unterhaltspflichtigen im Ausland.

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person	Verfahren
EU-Mitgliedstaaten	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EG-UntVO) (s. Teil A.)
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Norwegen, Türkei, Ukraine, USA	Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (HUÜ 2007) (s. Teil B.)

Vertragsstaaten des UN-Unterhaltsübereinkommens	New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (s. Teil C.)
Kanada, Südafrika	bei förmlicher Gegenseitigkeit (s. Teil D.)

II. Der Aufenthalt ist unbekannt

Ist der Aufenthalt einer unterhaltspflichtigen Person unbekannt, kann das Bundesamt für Justiz unter Umständen bei der Aufenthaltsermittlung behilflich sein.

Die Hilfestellung ist kostenfrei.

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person wird vermutet in	Hilfestellung des Bundesamts für Justiz
EU-Mitgliedstaaten	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 53 EG-UntVO
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Norwegen, Türkei, Ukraine, USA	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 7 HUÜ 2007
Vertragsstaaten des UN-Unterhaltsübereinkommens	<ul style="list-style-type: none"> - Mit mehreren Vertragsstaaten wird auf der Grundlage von Gegenseitigkeit kostenfreie Hilfe geleistet, z. B. Schweiz - Keine Ermittlungen möglich: z. B. Neuseeland, Australien - Achtung: Das UN-Übereinkommen gilt grundsätzlich nicht für öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen
Kanada, Südafrika	Kanada: Aufenthaltsermittlung nur auf Provinzebene Südafrika: keine Unterstützung durch BfJ möglich

1. Zu den Ersuchen nach Art. 53 EG-UntVO

a) Welche Informationen können beschafft werden?

Entsprechend dem Zweck des Art. 53 EG-UntVO, einem potentiellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Art. 56 EG-UntVO oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, können im Rahmen des Art. 53 EG-UntVO im Wesentlichen folgende Informationen beschafft werden:

- Ermittlung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person
- Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Achtung: Unterhaltsvorschusskassen sind sogenannte öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen im Sinne des Art. 64 EG-UntVO und nur eingeschränkt antragsberechtigt. Eine Adressermittlung sowie Ermittlungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sind daher zur Vorbereitung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen sowie der Vollstreckung von Entscheidungen zulässig. Dagegen wird die Frage, ob Unterhaltsvorschusskassen/öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen die Ermittlung der Adresse des Schuldners zur Vorbereitung eines Titulierungsverfahrens beantragen können, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird auch ein gangbarer Weg darin gesehen, dass der Unterhaltsvorschuss leistende Träger die auf ihn kraft Gesetzes übergegangene Unterhaltsforderung auf die ursprünglich berechnigte Person zurücküberträgt, die dann die Adressermittlung beantragt.

b) Wichtige Hinweise zur Antragstellung:

- Anfrage wird formlos unter Hinweis auf § 7 UhVorschG gestellt; Formular Anhang V zur EG-UntVO ist für die beteiligten Zentralen Behörden vorgesehen und wird von diesen ausgefüllt. Deshalb Teilung des Formulars: Teil A füllt die ersuchende Zentrale Behörde, das heißt das BfJ aus, Teil B füllt die ersuchte Zentrale Behörde aus. Das Formular gibt aber eine gute Orientierung, welche Daten abgefragt werden und wie geantwortet wird.

- Die Existenz eines Unterhaltstitels im Sinne des Art. 64 Abs. 3 EG-UntVO (Näheres dazu unterhalb des Schaubildes unter 3. und in Abschnitt 2, A. II.) ist durch Übersendung einer Kopie nachzuweisen.
- Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen unterliegen **nicht** der Vorprüfung durch das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes; die Ersuchen sind direkt an das Bundesamt für Justiz zu richten.
- Grenzen der Vorermittlungen erkennen:
 - Bei häufig umherziehenden Unterhaltspflichtigen bietet auch die EG-UntVO keine „Fußfessel“.
 - Auf Ermittlungen im Ausland hat das BfJ keinen Einfluss – das BfJ ist darauf angewiesen, dass die ersuchte Behörde im Ausland entsprechend ihren Möglichkeiten tätig wird.
 - Deshalb kann es für die Unterhaltsgläubiger auch weiterhin sinnvoll sein, private Ermittlungsmöglichkeiten in Facebook und anderen sozialen Netzwerken auszuschöpfen.
 - Die Vorermittlung von Einkommen und Vermögen wird selten ein vollständiges Bild erbringen, deshalb kann es ratsam sein, bei bekanntem Aufenthalt gleich in die förmliche Antragstellung zu gehen, zumal die unterhaltspflichtige Person über die durchgeführten Ermittlungen zu unterrichten ist.

c) Welche Ermittlungsergebnisse dürfen an die Antragsteller weitergegeben werden?

- Informationen, die ohne Rückgriff auf Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO eingeholt wurden (z. B. freiwillig durch Unterhaltspflichtigen) dürfen an die anfragende Person/Behörde weitergereicht werden
- Sind die Informationen in Anwendung der Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO eingeholt worden, so darf gegenüber dem Antragsteller lediglich offengelegt werden,

- ob eine Anschrift besteht (nicht die Anschrift selbst) und
- ob Einkommen oder Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat bestehen (nicht Art, Höhe und Verfügbarkeit).

Diese Informationen reichen aus, um einen Antrag nach Art. 56 EG-UntVO vorzubereiten zu können. Die im Vorfeld gesammelten Ermittlungsergebnisse liegen den beteiligten Zentralen Behörden vor und können so dem Antrag zugeführt werden.

- Eine Weitergabe einer Anschrift seitens des Bundesamts für Justiz an ein zuständiges Gericht lässt die EG-UntVO zu.

2. Zu den Ersuchen nach Art. 7 HUÜ 2007

a) Welche Informationen können beschafft werden?

Entsprechend dem Zweck des Art. 7 HUÜ 2007, einem potentiellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Art. 10 HUÜ 2007 oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, können im Rahmen des Art. 7 HUÜ 2007 im Wesentlichen folgende Informationen beschafft werden:

- Ermittlung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person
- Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Achtung: Unterhaltsvorschusskassen sind sogenannte öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen im Sinne des Art. 36 HUÜ 2007 und nur eingeschränkt antragsberechtigt. Eine Adressermittlung sowie Ermittlungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sind daher zur Vorbereitung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen sowie der Vollstreckung von Entscheidungen zulässig. Wie die Frage, ob Unterhaltsvorschusskassen/öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen die Ermittlung der Adresse des Schuldners zur Vorbereitung eines Titulierungsverfahrens beantragen können, von den Vertragsstaaten des HUÜ 2007 beurteilt wird, bleibt noch abzuwarten. Teilweise wird auch ein gangbarer Weg darin gesehen, dass der Unterhaltsvorschuss leistende Träger die auf ihn kraft Gesetzes übergegangene Unterhaltsforderung auf die ursprünglich berechtigte Person zurücküberträgt, die dann die Adressermittlung beantragt.

b) Wichtige Hinweise zur Antragstellung

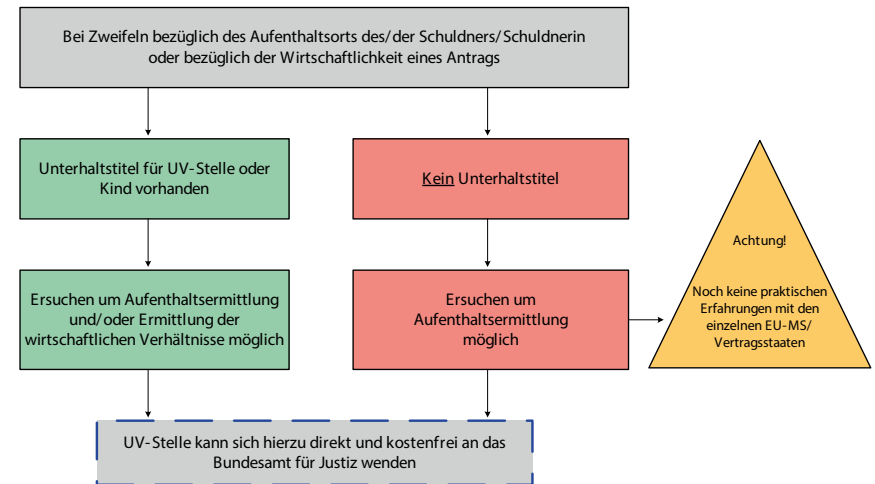
- Anfrage wird formlos unter Hinweis auf § 7 UhVorschG gestellt; die Existenz eines Unterhaltstitels im Sinne des Art. 36 Abs. 3 HUÜ 2007 (Näheres dazu unterhalb des Schaubildes unter 3. und in Abschnitt 2, B. II.) ist durch Übersendung einer Kopie nachzuweisen. Zur gesuchten Person sind so viele Angaben wie möglich zu machen, damit die Suche im Ausland erfolgreich durchgeführt werden kann.
- Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen unterliegen **nicht** der Vorprüfung durch das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes; die Ersuchen sind direkt an das Bundesamt für Justiz zu richten.
- Grenzen der Vorermittlungen erkennen:
 - Bei häufig umherziehenden Unterhaltspflichtigen bietet auch das HUÜ 2007 keine „Fußfessel“.
 - Auf Art und Weise der Ermittlungen im Ausland hat das BfJ keinen Einfluss – das BfJ ist darauf angewiesen, dass die ersuchte Behörde im Ausland entsprechend ihren Möglichkeiten tätig wird.
 - Deshalb kann es für die Unterhaltsgläubiger auch weiterhin sinnvoll sein, private Ermittlungsmöglichkeiten in Facebook und anderen sozialen Netzwerken auszuschöpfen.
 - Die Vorermittlung von Einkommen und Vermögen wird selten ein vollständiges Bild erbringen, deshalb kann es ratsam sein, bei bekanntem Aufenthalt gleich in die förmliche Antragstellung zu gehen.

c) Welche Ermittlungsergebnisse dürfen an den Antragsteller weitergegeben werden?

- Art. 38 HUÜ 2007: Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt worden sind.

- Art. 39 HUÜ 2007: Jede Behörde, die Informationen verarbeitet, stellt nach dem Recht ihres Staates deren Vertraulichkeit sicher.
- § 18 AUG:
 - (1) Die zentrale Behörde benachrichtigt den Antragsteller grundsätzlich nur darüber, ob ein Auskunftersuchen nach den §§ 16 und 17 erfolgreich war.
 - (2) Die zentrale Behörde hat den Betroffenen unverzüglich über die Erhebung von Daten nach den §§ 16 und 17 zu benachrichtigen, es sei denn, die Vollstreckung des Titels würde dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert werden. Ungeachtet des Satzes 1 hat die Benachrichtigung spätestens 90 Tage nach Erhalt der Auskunft zu erfolgen.
- § 19 AUG:
 - (1) Die zentrale Behörde darf personenbezogene Daten an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der ihr nach § 5 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.
 - (2) Daten, die zum Zweck der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung nicht oder nicht mehr erforderlich sind, hat die zentrale Behörde unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 5 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

3. Zusammenfassung Informationsbeschaffung zugunsten der UV-Kassen im Rahmen der EG-UntVO und des HUÜ 2007



Sowohl die EG-UntVO wie auch das HUÜ 2007 definieren, welche Unterhaltstitel die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung vorlegen kann. Art. 64 EG-UntVO und Art. 36 Abs. 3 HUÜ 2007 sind insoweit textgleich:

„Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen beantragen:

- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden,
- b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.“

Antrag auf Informationsbeschaffung im Rahmen der EG-UntVO und des HUÜ 2007

- Formloses Ersuchen direkt an das Bundesamt für Justiz unter Hinweis auf § 7 UHVorschG mit möglichst vielen Angaben zur unterhaltspflichtigen Person
- Abschrift des Unterhaltstitels beifügen
- Kostenfrei

4. Aufenthaltsermittlung in den Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens 1956



Das UN-Übereinkommen enthält **keine** ausdrückliche Regelung bezüglich der Vorermittlungen vor einer förmlichen Antragstellung.



Die Geltendmachung von vorausgeleisteten Unterhaltsvorschüssen durch eine staatliche Stelle ist im Rahmen des UN-Übereinkommens 1956 grundsätzlich nicht vorgesehen.

Daraus folgt: UV-Kassen können keine Hilfestellung durch das Bundesamt für Justiz in Anspruch nehmen und müssen nach anderen Ermittlungsmöglichkeiten suchen.

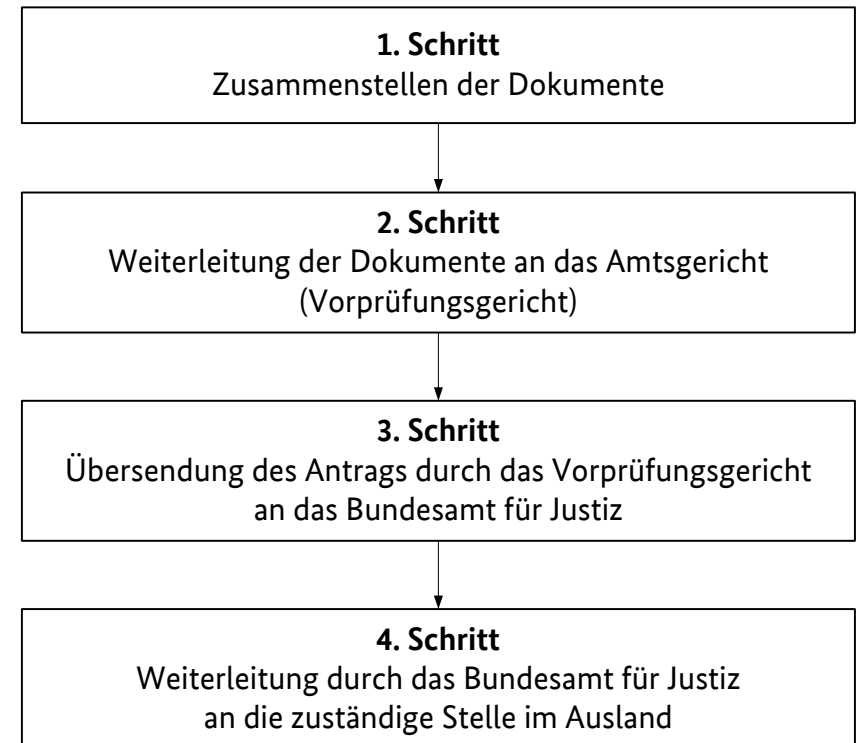
Zum Beispiel: Ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz können beim Staatssekretariat für Migration, Dienst Aufenthaltsnachforschung, Quellenweg 6, 3003 Bern/Schweiz erfragt werden.

5. Aufenthaltsermittlung in Kanada und Südafrika

Bezüglich **Kanada** kann das BfJ formlos um Aufenthaltsermittlung auf Provinzebene er sucht werden; die Ermittlung erfolgt kostenfrei. Je nach den dortigen Datenschutzbestimmungen wird entweder die vollständige Anschrift mitgeteilt oder nur die Provinz bestätigt. Bei der Aufenthaltsermittlung in **Südafrika** ist keine Unterstützung durch BfJ möglich.

Abschnitt 2: Hinweise zur förmlichen Antragstellung

Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz – AUG



Vorprüfungsgerichte

Das AUG sieht eine amtsgerichtliche Vorprüfung der Anträge vor. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Justiz ist nicht möglich.

Gemäß § 7 Abs. 1 AUG erfolgt die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch das für den Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige Amtsgericht. Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Pankow/Weißensee.



Liegen keine Ablehnungsgründe vor, so übersendet das Gericht den Antrag nebst Anlagen und vorliegenden Übersetzungen mit je drei beglaubigten Abschriften unmittelbar an das Bundesamt für Justiz (vgl. § 9 Abs. 3 AUG).

Rechtsgrundlagen

Sofern eine unterhaltsberechtigten Person bzw. eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung in Deutschland die Dienstleistungen der Zentralen Behörde in Anspruch nehmen möchte, richtet sich das einschlägige Verfahren regelmäßig nach dem Aufenthalt des oder der Unterhaltspflichtigen im Ausland.

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person	Verfahren
EU-Mitgliedstaaten	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EG-UntVO) (s. Teil A.)
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Norwegen, Türkei, Ukraine, USA	Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (HUÜ 2007) (s. Teil B.)
Vertragsstaaten des UN-Unterhaltsübereinkommens	New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (s. Teil C.)
Kanada, Südafrika	bei förmlicher Gegenseitigkeit (s. Teil D.)

Im Verhältnis zu den USA ist das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Bis dahin erfolgte die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA aufgrund einer förmlich verbürgten Gegenseitigkeit mit 48 Bundesstaaten der USA. Das gilt weiterhin auch für „Altfälle“.

A. Antragstellung nach der EG-Unterhaltsverordnung

I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Unterhalt kann nur dann nach der EG-UntVO geltend gemacht werden, wenn die unterhaltspflichtige Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt.

Geltungsbereich der EG-UntVO:

Staat	seit
Belgien	18. Juni 2011
Bulgarien	18. Juni 2011
Dänemark	18. Juni 2011
Deutschland	18. Juni 2011
Estland	18. Juni 2011
Finnland	18. Juni 2011
Frankreich	18. Juni 2011
Griechenland	18. Juni 2011
Irland	18. Juni 2011
Italien	18. Juni 2011
Kroatien	1. Juli 2013
Lettland	18. Juni 2011
Litauen	18. Juni 2011
Luxemburg	18. Juni 2011
Malta	18. Juni 2011
Niederlande	18. Juni 2011
Österreich	18. Juni 2011
Polen	18. Juni 2011
Portugal	18. Juni 2011
Rumänien	18. Juni 2011
Schweden	18. Juni 2011
Slowakei	18. Juni 2011
Slowenien	18. Juni 2011

Spanien	18. Juni 2011
Tschechische Republik	18. Juni 2011
Ungarn	18. Juni 2011
Vereinigtes Königreich	18. Juni 2011
Zypern	18. Juni 2011

Hinsichtlich Dänemark gilt Folgendes: Im Verhältnis zu Dänemark ist die EG-UntVO nur eingeschränkt anwendbar. Dänemark beteiligt sich nicht am Kapitel VII der EG-UntVO (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden, Art. 49 bis 63 EG-UntVO) und ist deshalb als Nichtmitgliedstaat für dieses Kapitel anzusehen. Anwendung findet deshalb für die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden weiterhin das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956. Die dänische Empfangsstelle hat, da das UN-Übereinkommen selbst keine verbindlichen Formulare vorschreibt, gegenüber dem Bundesamt für Justiz ihre Bereitschaft erklärt, Ersuchen auf den Formblättern der EG-UntVO entgegenzunehmen. Dänemark hat im Wege einer Erklärung zu einem mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Parallelabkommen (ABl. L 149 vom 12. Juni 2009, S. 80) seine Absicht bestätigt, die mit der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 umzusetzen.

Die Verordnung gilt für das Vereinigte Königreich (Entscheidung der Kommission 2009/451/EG vom 8. Juni 2009, ABl. L 149 vom 12. Juni 2009, S. 73).

Dänemark und das Vereinigte Königreich sind nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden. Dies bedeutet, dass Unterhaltstitel aus diesen Ländern einem Vollstreckbarerklärungsverfahren im ersuchten EU-Mitgliedstaat unterliegen, bevor sie dort vollstreckt werden können.

II. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden?

Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein eines Unterhaltstitels beeinflusst maßgeblich die Art der Antragstellung nach der EG-UntVO und die Wahl der richtigen Formblätter.

Nur natürliche Personen sind gemäß Art. 56 Abs. 1 EG-UntVO berechtigt, Anträge auf erstmalige Unterhaltstitulierung bzw. Abänderung bestehender Unterhaltstitel zu stellen. Auch wenn ein Beistand für eine unterhaltsberechtigten Person tätig wird, bleibt dies ein Antrag der natürlichen Person. Teilweise wird ein gangbarer Weg darin gesehen, dass der Unterhaltsvorschuss leistende Träger die auf ihn kraft Gesetzes übergegangene Unterhaltsforderung auf die ursprünglich berechnigte Person zurücküberträgt, die dann – ggf. vertreten durch den Beistand – einen Antrag auf Titulierung stellt.

Art. 64 EG-UntVO gewährt auch „öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen“ (z. B. Unterhaltsvorschusskassen, Jobcenter) ein Antragsrecht; dieses ist beschränkt auf Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen sowie die Vollstreckung von Entscheidungen. Es ist also unbedingt erforderlich, dass die Zahlungspflicht der in Anspruch zu nehmenden Person tituliert ist. Hierbei ist es unerheblich, ob die öffentliche Einrichtung selbst einen Titel für verauslagte Zahlungen, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden, erwirkt hat (Art. 64 Abs. 3 Buchstabe a) EG-UntVO) oder eine zwischen der berechtigten und der verpflichteten Person ergangene Entscheidung auf Zahlung von Unterhalt existiert (Art. 64 Abs. 3 Buchstabe b) EG-UntVO) und die öffentliche Einrichtung Unterhaltersatzleistungen erbracht hat.

Erfasst von Art. 64 Abs. 3 Buchstabe b) EG-UntVO wird der Forderungsübergang, der in Folge laufender Leistungen der öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung eingetreten ist. Aus Art. 64 Abs. 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Abs. 4 EG-UntVO ergibt sich, dass die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung den auf sie übergegangenen Anspruch aus dem Titel vollstrecken kann, ohne eine neue Entscheidung herbeizuführen oder den Titel umschreiben zu lassen. Nachzuweisen ist das nach Abs. 2 berufene Recht (Vorlage des Gesetzestextes § 7 UHVorsG) und die Leistungserbringung (z. B. Bescheinigung der zahlenden Behörde, die mit Dienstsiegel und Unterschrift Höhe und Art der Leistung urkundlich bezeugt).

Für den Antrag nach Art. 56 Abs. 1 lit. a) und b) EG-UntVO ist zwingend **Formblatt Anhang VI** zu verwenden.

III. Zusammenstellen der Dokumente

1. Auswahl des Formblatts

Für die Anträge sind zwingend die Formblätter der EG-UntVO zu verwenden. Diese sind im Internet beim Europäischen Justizportal unter dem Menüpunkt „Dynamische Formulare – Formulare Unterhaltspflichten“ abrufbar.



e-justice.europa.eu

Formblatt gemäß EG-UntVO	Bezeichnung des Formblatts beim Europäischen Justizportal	Hintergrund/Zweck - Wer füllt es aus?
Anhang I	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der keinem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang II	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der einem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang III	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die keinem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen; § 71 AUG
Anhang IV	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die einem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen, § 71 AUG

Anhang V	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen	Art. 53 EG-UntVO - vom Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde auszufüllen
Anhang VI	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1 a) und b) EG-UntVO - Teil A: vom Bundesamt für Justiz, Teil B: von UV-Stelle auszufüllen
Anhang VII	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Herbeiführung oder die Änderung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1 c) bis f) EG-UntVO – für UV-Stelle nicht einschlägig

Vorgehensweise beim Ausfüllen der Formulare/Formblätter:

1. Formblatt Anhang VI auswählen
2. Teil B des Formblatts deutschsprachig ausfüllen
3. Am Ende des Formblatts die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats auswählen und anklicken; anschließend die Schaltfläche „PDF-Formular erstellen“ anklicken.
4. Speichern, ausdrucken und das Formblatt am Ende unterschreiben

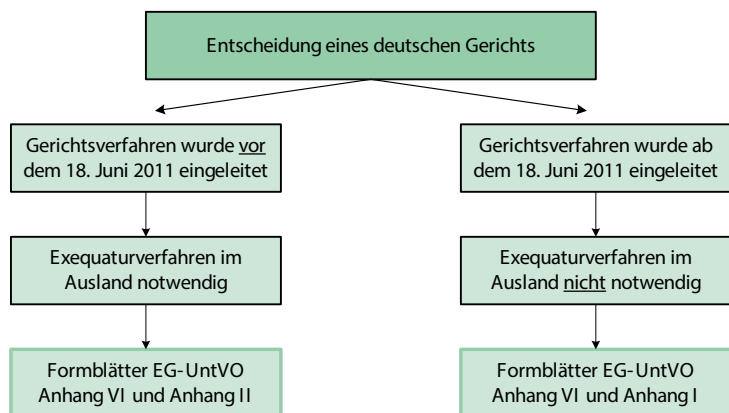
Die Formblätter sind für verschiedene Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten konzipiert worden und enthalten deshalb Felder, die auf einen in Deutschland titulierten Unterhaltsfall nicht passen.

Nach Art. 59 Abs. 1 EG-UntVO ist der Antrag in der **Amtssprache** des ersuchten Mitgliedsstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sich die betreffende Zentrale Behörde befindet, oder in einer sonstigen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat, auszufüllen, es sei denn, die Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats verzichtet auf eine Übersetzung.

Beim Ausfüllen der Formblätter steht eine Übersetzungsfunktion zur Verfügung. Hierfür ist die deutschsprachige Formularversion auszufüllen. Am Ende der deutschen Bildschirmversion kann die Amtssprache des ersuchten Mitgliedsstaats ausgewählt werden; daraufhin erscheint das Formular automatisch übersetzt. Dieses Formular ist zu speichern und auszudrucken und das Formblatt am Ende zu unterschreiben.

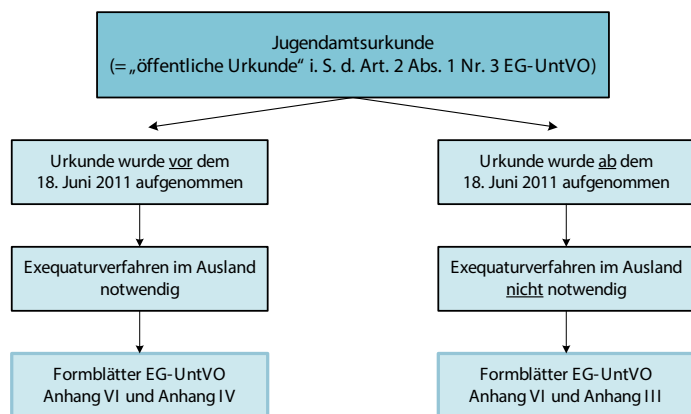
**Schaubild zur Wahl der richtigen Formblätter Anhang I-IV
(Auszug Entscheidung/gerichtlicher Vergleich bzw. öffentliche Urkunde)**

Bei einer Gerichtsentscheidung kommt es auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung an:



Anhang I bzw. II ist vom Ursprungsgericht auszufüllen.

Bei einer Jugendamtsurkunde kommt es auf das Datum der Urkundaufnahme an:



Anhang III bzw. IV ist vom Jugendamt auszufüllen.

Bei „Alttiteln“ muss Übergangsvorschrift Art. 75 Abs. 2 EG-UntVO beachtet werden.

2. Allgemeine Hinweise zu den Formblättern

Zu Anhang VI:

- Nur Teil B ist von der antragstellenden Person auszufüllen.
- Zu Nummer 6: Soll aus einem älteren Titel vollstreckt werden, für den noch ein Exequaturverfahren notwendig ist (Gerichtsverfahren vor dem 18. Juni 2011 eingeleitet, siehe dazu Schaubild auf Seite 26), ist im Regelfall Nummer 6.1, 6.1.1 und 6.2 anzukreuzen. Die Alternativen 6.1.2 bis 6.1.4 sind nur in Ausnahmefällen einschlägig, z. B. wenn eine Entscheidung aus einem Nicht-EU-Staat vollstreckt werden soll. Handelt es sich um einen neueren Titel, für den kein Exequaturverfahren mehr erforderlich ist, ist nur Nummer 6.2 anzukreuzen.
- Zu Nummer 8: Ist der Unterhaltsanspruch gemäß § 7 UhVorschG auf das Land übergegangen, ist in Ziffer 8.2 das Bundesland, vertreten durch die UV-Behörde, als Antragsteller einzutragen, z. B. „Land Baden-Württemberg, vertreten durch [UV-Behörde]“ und das Kind, für das Unterhaltsvorschussleistungen erbracht wurden, unter Ziffer 14 als „Person, für die Unterhalt zu zahlen ist“ [vgl. Ziffer 11.] aufzuführen. Beide Angaben sind in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats zu übersetzen.
- Wichtig ist, zur Person des Unterhaltspflichtigen so viele wie möglich unter Nummer 9 und gegebenenfalls 12 abgefragte Informationen mitzuteilen.
- Bei Angabe der Bankverbindung unter Nummer 13.1 bitte besonders sorgfältig Angaben machen, damit ein reibungsloser Zahlungstransfer gewährleistet werden kann; sollten sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben, ist das Bundesamt für Justiz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Auf europäischer Ebene wurde ergänzend zu den Formularen zur EG-UntVO ein einheitliches Formular für das Schriftstück entwickelt, aus dem sich die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung ergeben. Das Formular ist auf dem E-Justice-Portal des EJN unter der Überschrift „Nicht verbindliches Formular für die Einforderung von Unterhaltsrückständen“ verfügbar. Das Formular steht

in verschiedenen Dateiformaten und 23 Sprachen zur Verfügung, die über das Auswahlfeld ganz oben rechts auf der angegebenen Internetseite ausgewählt werden können. Zwar wurde das Formular für die Antragstellung durch natürliche Personen entwickelt, eine Verwendung des Formulars oder zumindest eine Anlehnung insbesondere bezüglich der fremdsprachlichen Begriffe wird jedoch empfohlen, da dadurch die Übersetzungskosten reduziert werden können. Da es nicht verpflichtend ist, können aber auch andere Rückstandsberechnungen eingereicht werden. Um den Übersetzungsaufwand zu minimieren, sollte die Rückstandsberechnung in üblicher tabellarischer Form erstellt werden.



https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_claims-47-de.do?clang=de

Zu Anhang II:

- Das Formblatt ist vom Gericht auszufertigen, welches die Gerichtsentscheidung erlassen hat. Dieses kann insoweit von dem nach § 7 AUG zuständigen Vorprüfungsgericht abweichen.
- Da dieses Formblatt zusammen mit der Ausfertigung der Gerichtsentscheidung Grundlage für die Vollstreckbarerklärung im Ausland ist, muss das Formblatt in der Regel auch in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedsstaats eingereicht werden; eine Übersetzung der deutschen Gerichtsentscheidung ist dann entbehrlich (vgl. Art. 28 Abs. 2 S. 1 EG-UntVO). Eine solche kann nur im Rechtsbehelfsverfahren verlangt werden (Art. 28 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO).

Zu Anhang I:

- Das Formblatt ist vom Gericht auszufertigen, welches die Gerichtsentscheidung erlassen hat. Dieses kann insoweit von dem nach § 7 AUG zuständigen Vorprüfungsgericht abweichen.
- Da dieses Formblatt zusammen mit der Ausfertigung der Gerichtsentscheidung Grundlage für die Vollstreckung im Ausland ist, muss das Formblatt in der Regel auch in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht werden; eine Übersetzung der deutschen Gerichtsentscheidung ist dann entbehrlich (vgl. Art. 20

Abs. 2 S. 1 EG-UntVO). Eine solche kann nur verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird (Art. 20 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO).

Gleiches gilt sinngemäß für die Anhänge III und IV, die nicht vom Gericht, sondern von der zuständigen Behörde ausgefertigt werden.

3. Beizufügende Schriftstücke

Antrag auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen

- **Formblatt Anhang VI EG-UntVO**
- Ausfertigung des Titels
- Auszug aus dem Titel unter Verwendung von Formblatt Anhang I oder II (gerichtliche Entscheidung) bzw. Formblatt Anhang III oder IV (JA-Urkunde)
- Transkript/Übersetzung des Formblatts Anhang I bzw. II/III bzw. IV
- ggf. Bezifferung eines dynamisch titulierten Unterhaltsanspruchs nach § 72 AUG i. V. m. § 245 FamFG (mit Übersetzung)
- Nachweise im Sinne des Art. 64 Abs. 4 EG-UntVO (mit Übersetzung)

ANHANG VI

FORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG IM HINBLICK AUF DIE ANERKENNUNG, DIE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ODER DIE VOLLSTRECKUNG EINER ENTSCHEIDUNG IN UNTERHALTSACHEN

(Artikel 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 42009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen) (*)

TEIL A: Von der ersuchenden Zentralen Behörde auszufüllen

1. Antrag

Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a)

Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a)

Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b)

2. Ersuchende Zentrale Behörde

2.1. Bezeichnung:

2.2. Anschrift:

2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.2.2. PLZ und Ort:

2.2.3. Mitgliedstaat

<input type="checkbox"/> Belgien	<input type="checkbox"/> Bulgarien	<input type="checkbox"/> Tschechische Republik
<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/> Estland	<input type="checkbox"/> Irland
<input type="checkbox"/> Griechenland	<input type="checkbox"/> Spanien	<input type="checkbox"/> Frankreich
<input type="checkbox"/> Kroatien	<input type="checkbox"/> Italien	<input type="checkbox"/> Zypern
<input type="checkbox"/> Lettland	<input type="checkbox"/> Litauen	<input type="checkbox"/> Luxemburg
<input type="checkbox"/> Ungarn	<input type="checkbox"/> Malta	<input type="checkbox"/> Niederlande
<input type="checkbox"/> Österreich	<input type="checkbox"/> Polen	<input type="checkbox"/> Portugal
<input type="checkbox"/> Rumänien	<input type="checkbox"/> Slowenien	<input type="checkbox"/> Slowakei
<input type="checkbox"/> Finnland	<input type="checkbox"/> Schweden	<input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich

2.3. Telefon:

2.4. Telefax:

2.5. E-Mail:

2.6. Aktenzeichen des Antrags:

Antrag ist zusammen mit dem Antrag/den Anträgen mit dem/den folgenden Aktenzeichen zu bearbeiten:

2.7. Für die weitere Bearbeitung des Antrags zuständige Person:

2.7.1. Name und Vorname(n):

Auszug Formblatt Anhang VI

4. Übersetzungen

Sollten trotz Verwendung der Formblätter noch Übersetzungen erforderlich sein, hat grundsätzlich der Antragsteller die dadurch anfallenden Kosten zu tragen. Das nach § 7 Abs. 1 AUG zuständige Amtsgericht befreit diesen auf Antrag von der Erstattungspflicht für die Kosten der von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzung, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe nach § 113 FamFG in Verbindung mit § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 17/4887) zu § 10 AUG trägt die „eingeräumte Vergünstigung in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die Geltendmachung – berechtigter – Unterhaltsansprüche häufig schon an den fehlenden Mitteln für Übersetzungskosten scheitert. Vor diesem Hintergrund kommt eine Kostenbefreiung nur für Anträge natürlicher Personen in Betracht.“

IV. Kosten

Gemäß § 7 Abs. 3 AUG ist das Vorprüfungsverfahren kostenfrei. Selbiges gilt nach Art. 54 EG-UntVO für die Tätigkeit der Zentralen Behörden.

V. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht

Der Antrag ist einzureichen bei dem Amtsgericht, welches für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe Übersicht Vorprüfungsgerichte auf Seite 18).

VI. Länderinformationen zu Sprachenregelungen

Auszug aus dem Amtsblatt C 38/5 der Europäischen Union

4.2.2015 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 38/5

Informationen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen¹

Liste 8

Sprachen, die für Übersetzungen der Schriftstücke gemäß den Artikeln 20, 28 und 40 zugelassen sind:

- In Belgien sind nach belgischem Recht lediglich die Amtssprache oder -sprachen des Vollstreckungsorts zulässig. Die Liste der geltenden Sprachen ist im Handbuch über die Empfangsstellen nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates², veröffentlicht im Europäischen Gerichtsatlas oder im [Europäischen Justizportal](#), verfügbar,
- in Bulgarien: Bulgarisch,
- in der Tschechischen Republik: Tschechisch oder Slowakisch,
- in Dänemark: Dänisch, Finnisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch,
- in Deutschland: Deutsch,
- in Estland: Estnisch oder Englisch,
- in Griechenland: Griechisch,
- in Spanien: Spanisch oder Portugiesisch,
- in Frankreich: Französisch,
- in Kroatien: Kroatisch,
- in Irland: Irisch oder Englisch,
- in Italien: Italienisch,

- in Zypern: Griechisch oder Englisch,
- in Lettland: Lettisch,
- in Litauen:
 - a) für Übersetzungen der Schriftstücke gemäß Artikel 20: Litauisch,
 - b) für Übersetzungen der Schriftstücke gemäß den Artikeln 28 und 40: Litauisch oder Englisch,
- in Luxemburg: Französisch oder Deutsch,
- in Ungarn: Ungarisch,
- in Malta: Englisch,
- in den Niederlanden: Niederländisch,
- in Österreich: Deutsch,
- in Polen: Polnisch,
- in Portugal: Portugiesisch,
- in Rumänien: Rumänisch,
- in Slowenien: Slowenisch und am:
 - a) „okrožno sodišče v Kopru“: Slowenisch oder Italienisch,
 - b) „okrajno sodišče v Kopru“: Slowenisch oder Italienisch,
 - c) „okrajno sodišče v Pirani“: Slowenisch oder Italienisch,
 - d) „okrajno sodišče v Lendavu“: Slowenisch oder Ungarisch,
- in der Slowakei: Slowakisch oder Tschechisch,
- in Finnland: Finnisch, Schwedisch oder Englisch,
- in Schweden: Schwedisch,
- im Vereinigten Königreich: Englisch.

¹ ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1

² ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79

B. Antragstellung nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Nach dem HUÜ 2007 kann Unterhalt aus Deutschland geltend gemacht werden, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem der folgenden Staaten aufhält:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Montenegro
- Norwegen
- Türkei
- Ukraine
- USA

Der aktuelle Stand der Vertragsstaaten kann auf der Homepage der Haager Konferenz abgerufen werden.



www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131

Das HUÜ 2007 findet gemäß Art. 2 Anwendung auf

- a) Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) die Anerkennung und Vollstreckung oder die Vollstreckung einer Entscheidung über die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten, wenn der Antrag zusammen mit einem in den Anwendungsbereich des Buchstabens a) fallenden Anspruch gestellt wird, und
- c) mit Ausnahme der Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

Dabei besteht die Besonderheit, dass jeder Vertragsstaat erklären kann, den Anwendungsbereich des Übereinkommens hinsichtlich der Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung auf Personen zu beschränken, die das 18. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben. Auch kann jeder Vertragsstaat erklären, dass er die Anwendung des gesamten Übereinkommens oder eines Teils davon auf andere Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, einschließlich insbesondere der Pflichten gegenüber schutzbedürftigen Personen, erstrecken wird.

Auf der Homepage der Haager Konferenz finden sich ebenfalls Vorbehalte und Erstreckungen der einzelnen Vertragsstaaten.



www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131

Im Verhältnis zwischen zwei Vertragsstaaten ergeben sich Verpflichtungen nur insoweit, als der Anwendungsbereich des Übereinkommens für beide Vertragsstaaten übereinstimmt (Erfordernis der Gegenseitigkeit).

II. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden?

Liegt noch kein Unterhaltstitel vor, so kann gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) HUÜ 2007 nur eine natürliche Person die Herbeiführung einer Entscheidung einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung beantragen. Auch wenn ein Beistand für eine unterhaltsberechtigten Person tätig wird, bleibt dies ein Antrag der natürlichen Person. Teilweise wird ein gangbarer Weg darin gesehen, dass der Unterhaltsvorschuss leistende Träger die auf ihn kraft Gesetzes übergegangene Unterhaltsforderung auf die ursprünglich berechnete Person zurücküberträgt, die dann – ggf. vertreten durch den Beistand – einen Antrag auf Titulierung stellt.

Art. 36 HUÜ 2007 gewährt auch „öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen“ (z. B. Unterhaltsvorschusskassen, Jobcenter) ein Antragsrecht; dieses ist beschränkt auf Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen sowie die Vollstreckung von Entscheidungen. Es ist also unbedingt erforderlich, dass die Zahlungspflicht der in Anspruch zu nehmenden Person tituliert ist. Hierbei ist es unerheblich, ob die öffentliche Einrichtung selbst einen Titel für verauslagte Zahlungen, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden, erwirkt hat (Art. 36 Abs. 3 Buchstabe a) HUÜ 2007) oder eine zwischen der berechtigten und der verpflichteten Person ergangene Entscheidung auf Zahlung von Unterhalt existiert (Art. 36 Abs. 3 Buchstabe b) HUÜ 2007) und die öffentliche Einrichtung Unterhaltersatzleistungen erbracht hat.

Erfasst von Art. 36 Abs. 3 Buchstabe b) HUÜ 2007 wird der Forderungsübergang, der in Folge laufender Leistungen der öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung eingetreten ist. Aus Art. 36 Abs. 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Abs. 4 HUÜ 2007 ergibt sich, dass die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung den auf sie übergegangenen Anspruch aus dem Titel vollstrecken kann, ohne eine neue Entscheidung herbeizuführen oder den Titel umschreiben zu lassen. Nachzuweisen ist das nach Abs. 2 berufene Recht (Vorlage des Gesetzestextes § 7 UhVorschG) und die Leistungserbringung (z. B. Bescheinigung der zahlenden Behörde, die mit Dienstsiegel und Unterschrift Höhe und Art der Leistung urkundlich bezeugt).

III. Zusammenstellen der Dokumente

Das Haager Übereinkommen 2007 listet in Art. 10 Abs. 1 HUÜ 2007 alle Anträge auf, die eine unterhaltsberechtigten Person stellen kann. Gemäß Art. 11 Abs. 4 HUÜ 2007 können Anträge anhand eines von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formulars gestellt werden.

1. Formulare

Die für die Antragstellung empfohlenen Formulare finden sich in deutscher, englischer und französischer Fassung, sowie auch in zweisprachiger Ausführung (englisch-deutsch) auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

2. Übersetzungen

Die Übersetzungskosten des Antrags und der Anlagen hat grundsätzlich der Antragsteller zu tragen. Das nach § 7 Abs. 1 AUG zuständige Amtsgericht befreit den Antragsteller auf Antrag von der Erstattungspflicht für die Kosten der von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzung, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe nach § 113 FamFG in Verbindung mit § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 17/4887) zu § 10 AUG trägt die „eingeräumte Vergünstigung in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die Geltendmachung – berechtigter – Unterhaltsansprüche häufig schon an den fehlenden Mitteln für Übersetzungskosten scheitert. Vor diesem Hintergrund kommt eine Kostenbefreiung nur für Anträge natürlicher Personen in Betracht.“

IV. Kosten

Gemäß § 7 Abs. 3 AUG ist das Vorprüfungsverfahren kostenfrei. Selbiges gilt nach Art. 8 HUÜ 2007 für die Tätigkeit der Zentralen Behörden.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 HUÜ 2007 leistet der ersuchte Mitgliedstaat unentgeltliche Prozesskostenhilfe für alle von einer berechtigten Person nach Art. 10 gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Aus der Entstehungsgeschichte des HUÜ 2007 ist Art. 15 HUÜ 2007 so zu verstehen, dass es für die Gewährung von Prozesskostenhilfe allein darauf ankommt, ob Gegenstand des Verfahrens „Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“, sind. Maßgeblich ist danach allein der Verfahrensgegenstand, nicht dagegen die Person des konkreten Antragstellers.

V. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht

Der Antrag ist einzureichen bei dem Amtsgericht, welches für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe Übersicht Vorprüfungsgerichte auf Seite 18).

C. Antragstellung nach dem UN-Übereinkommen 1956

I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Das Bundesamt für Justiz wird als deutsche Empfangs- und Übermittlungsstelle nach dem UN-Übereinkommen von 1956 tätig. Die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderer Sozialleistungen durch eine staatliche Stelle ist im Rahmen des UN-Übereinkommens 1956 allerdings grundsätzlich nicht möglich. Es könnte deshalb angezeigt sein, eine Rückübertragung übergegangener Unterhaltsforderungen zu prüfen.

Eine Antragstellung nach dem UN-Übereinkommen ist – unter Berücksichtigung des Vorrangs anderer Rechtsinstrumente – möglich, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem der nachfolgenden Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens aufhält:

Vertragsstaat	seit
Algerien	1969
Argentinien	1972
Australien	1985
Barbados	1970
Belarus	1996
Brasilien	1960
Burkina Faso	1962
Chile	1961
Republik China (Taiwan)	1957
Dänemark	1959
Ecuador	1974
Guatemala	1957
Haiti	1958
Heiliger Stuhl	1964
Israel	1957
Kap Verde	1985
Kasachstan	2000

Kirgisistan	2004
Kolumbien	1999
Liberia	2005
Marokko	1957
Mazedonien	1991
Mexiko	1992
Moldau	2006
Monaco	1961
Neuseeland	1986
Niger	1965
Pakistan	1959
Philippinen	1968
Schweiz	1977
Serbien	1992
Seychellen	2004
Sri Lanka	1958
Suriname	1979
Tunesien	1968
Uruguay	1995
Zentralafrikanische Republik	1962

Die Vorbehalte, Deklarationen oder Notifikationen der Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens können auf der Internetseite der Vereinten Nationen unter dem Menüpunkt „Depositary of Treaties – Status of Treaties Deposited with the Secretary-General – Chapter XX“ eingesehen werden.



treaties.un.org

II. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden?

Die **Antragstellung natürlicher Personen** im Rahmen des UN-Übereinkommens ist grundsätzlich mit oder ohne Unterhaltstitel möglich. Gemäß Art. 6 Abs. 1 des UN-Übereinkommens unternimmt die Empfangsstelle im Rahmen der ihr von dem Berechtigten erteilten Ermächtigung und in seiner Vertretung alle geeigneten Schritte, um die Leis-

tung von Unterhalt herbeizuführen; dazu gehört insbesondere eine Regelung des Anspruchs im Wege des Vergleichs und, falls erforderlich, die Erhebung und Verfolgung einer Unterhaltsklage sowie die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines anderen gerichtlichen Titels auf Zahlung von Unterhalt.

III. Zusammenstellen der Dokumente

1. Allgemeine Informationen und Formulare

Der Antrag ist nicht an eine besondere Form gebunden, allerdings finden in der Praxis zweisprachige Formulare Verwendung, die alle notwendigen Angaben enthalten. Es empfiehlt sich, die auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz in verschiedenen Sprachen eingestellten [Formulare](#) bei der Antragstellung zu verwenden.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Dem Formularsatz, bestehend aus

- Antrag nach dem UN-Übereinkommen 1956
- Vordruck „Bankverbindung“ und
- Vordruck „Vollmacht für die ausländische Empfangsstelle“

sind im Regelfall folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Geburtsurkunde des Kindes, sollte es sich um Kindesunterhalt handeln
- alle vorhandenen Unterhaltstitel in vollstreckbarer Ausfertigung
- Zustellungsnachweise für die Zustellung von verfahrenseinleitenden Schriftstücken an die unterhaltspflichtige Person
- Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe (falls vorhanden)
- Rückstandsberechnung

2. Spezialfall: Dänemark

Die dänische Empfangsstelle hat, da das UN-Übereinkommen 1956 selbst keine verbindlichen Formulare vorschreibt, gegenüber dem Bundesamt für Justiz ihre Bereitschaft erklärt, Ersuchen auf den Formularen der EG-UntVO entgegenzunehmen. Für die Antragstellung nach Dänemark sind daher die Formulare der EG-UntVO zu nutzen.



e-justice.europa.eu

3. Übersetzungen

Die Übersetzungskosten des Antrags und der Anlagen hat grundsätzlich der Antragsteller zu tragen. Das nach § 7 Abs. 1 AUG zuständige Amtsgericht befreit den Antragsteller auf Antrag von der Erstattungspflicht für die Kosten der von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzung, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe nach § 113 FamFG in Verbindung mit § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

IV. Kosten

Die Empfangs- und Übermittlungsstellen erheben für ihre Tätigkeit, die sie auf Grund dieses Übereinkommens leisten, grundsätzlich keine Gebühren.

Für etwaige Prozesshandlungen im Ausland tragen die Antragsteller das Kostenrisiko. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, im ersuchten Staat Prozesskostenhilfe zu erhalten. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich hierzu nicht treffen, da die rechtlichen Grundlagen im nationalen Recht des ersuchten Staates geregelt sind, soweit nicht internationale Übereinkommen greifen.

So sieht Art. 15 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II, S. 826) vor, dass die unterhaltsberechtigte Person, die im Ursprungsstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Befreiung von Verfahrenskosten genossen hat, in jedem Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren die günstigste Prozesskostenhilfe oder die weitestgehende Befreiung, die im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist, genießt. Des Weiteren sind Art. 44 des Luganer Übereinkommens vom 16. September 1988 über

die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II, S. 2660) sowie Art. 50 des Luganer Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 (ABl. EU 2009 Nr. L 147, S. 5) zu nennen, die ebenfalls die günstigste Behandlung des Vollstreckungsstaats gewähren.

V. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht

Der Antrag ist einzureichen bei dem Amtsgericht, welches für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe Übersicht Vorprüfungsgerichte auf Seite 18).

D. Antragstellung bei förmlicher Gegenseitigkeit

I. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Lebt die unterhaltspflichtige Person in

- **Kanada** (mit Ausnahme der Provinz Quebec) oder
- **Südafrika**

ist eine Antragstellung bei förmlicher Gegenseitigkeit möglich.

II. Zusammenstellen der Dokumente

1. Formulare

Auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz stehen zweisprachige Vordrucke zur Verfügung, die alle notwendigen Angaben enthalten.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Der deutsch- und englischsprachige Text der Formulare ist vollständig auszufüllen. Änderungen des Textes oder zusätzliche Angaben bedürfen der Übersetzung in die englische Sprache.

Betragsangaben in Euro sind in die ausländische Währung umzurechnen. Der der Betragsumrechnung zugrunde gelegte Umrechnungskurs (exchange rate) ist mit Datum in den Formularen als Fußnote zu vermerken.

Monatsangaben sollten wegen der von der europäischen Schriftweise (DD/MM/YY) abweichenden Form (MM/DD/YY) immer ausgeschrieben werden.

Sofern bereits ein Unterhaltstitel existiert, werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Bescheinigung über die Erfolgsaussicht (§ 9 Abs. 1 S. 2 AUG; füllt das Vorprüfungsgericht aus)

- Antrag
- Registration Statement
- Erklärung über Zahlungsrückstände
- Tabelle 1 zur Erklärung über Zahlungsrückstände (= Forderungsaufstellung mit Zahlungsübersicht)
- Unterhaltstitel nebst englischer Übersetzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ausländischen Behörden im Einzelfall weitere Unterlagen (insb. Personenstandsurkunden, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil) nachfordern.

2. Übersetzungen

Die Übersetzungskosten des Antrags und der Anlagen hat grundsätzlich der Antragsteller zu tragen. Das nach § 7 Abs. 1 AUG zuständige Amtsgericht befreit den Antragsteller auf Antrag von der Erstattungspflicht für die Kosten der von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzung, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe nach § 113 FamFG in Verbindung mit § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 17/4887) zu § 10 AUG trägt die „eingräumte Vergünstigung in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die Geltendmachung – berechtigter – Unterhaltsansprüche häufig schon an den fehlenden Mitteln für Übersetzungskosten scheitert. Vor diesem Hintergrund kommt eine Kostenbefreiung nur für Anträge natürlicher Personen in Betracht.“

III. Kosten

Das Bundesamt für Justiz und die ausländischen Empfangsstellen arbeiten für die Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Soweit im Ausland Gerichtsverfahren (Registrierung eines deutschen Titels, Vollstreckung etc.) durchgeführt werden, fallen in den Gegenständigkeitsstaaten des Auslandsunterhaltsgesetzes grundsätzlich keine Kosten für die Antragsteller an.

IV. Einreichung des Antrags beim Vorprüfungsgericht

Der Antrag ist einzureichen bei dem Amtsgericht, welches für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe Übersicht Vorprüfungsgerichte auf Seite 18).

Abschnitt 3: Sonstiges

Nützliche Links

Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde Auslandsunterhalt



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

(Allgemeine Informationen der deutschen Zentralen Behörde nach dem AUG zur Geltendmachung von Unterhalt im Ausland, Staatenlisten, Formulare, Publikationen, Gesetzestexte, praktische Hinweise)

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht



www.hcch.net

(Text des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007, Vertragsstaaten, Zentrale Behörden, Formulare; Handbuch für caseworker, Country Profiles)

Europäisches Justizportal



e-justice.europa.eu

(Formblätter Anhang I bis IX zur EG-UntVO, Formular Rückstandsberechnung, Verzeichnis der Zentralen Behörden)



Weiterer Ansprechpartner

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Poststr. 17, 69115 Heidelberg

☎ 06221/98 18-0

📠 06221/98 18-28

@ institut@dijuf.de

Anhang

Alphabetische Liste der Staaten, mit denen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bestehen. Es werden jeweils die derzeit vorrangig anwendbaren Rechtsgrundlagen angegeben.

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person:	Verfahren in Unterhaltssachen (vorrangig anwendbare Regelungen)
Albanien	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Algerien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Argentinien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Australien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Barbados	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Belarus	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Belgien	EG-Unterhaltsverordnung
Bosnien und Herzegowina	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Brasilien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Bulgarien	EG-Unterhaltsverordnung
Burkina Faso	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Chile	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
China (Taiwan)	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Dänemark	EG-Unterhaltsverordnung UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Ecuador	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Estland	EG-Unterhaltsverordnung
Finnland	EG-Unterhaltsverordnung
Frankreich	EG-Unterhaltsverordnung
Griechenland	EG-Unterhaltsverordnung
Guatemala	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Haiti	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956

Heiliger Stuhl	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Irland	EG-Unterhaltsverordnung
Israel	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Italien	EG-Unterhaltsverordnung
Kanada	Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit
Kap Verde	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kasachstan	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kirgisistan	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kolumbien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kroatien	EG-Unterhaltsverordnung
Lettland	EG-Unterhaltsverordnung
Liberia	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Litauen	EG-Unterhaltsverordnung
Luxemburg	EG-Unterhaltsverordnung
Malta	EG-Unterhaltsverordnung
Marokko	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Mazedonien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Mexiko	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Moldau, Republik	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Monaco	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Montenegro	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Neuseeland	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Niederlande	EG-Unterhaltsverordnung
Niger	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Norwegen	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Österreich	EG-Unterhaltsverordnung
Pakistan	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Philippinen	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Polen	EG-Unterhaltsverordnung

Portugal	EG-Unterhaltsverordnung
Rumänien	EG-Unterhaltsverordnung
Schweden	EG-Unterhaltsverordnung
Schweiz	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Serbien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Seychellen	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Slowakei	EG-Unterhaltsverordnung
Slowenien	EG-Unterhaltsverordnung
Spanien	EG-Unterhaltsverordnung
Sri Lanka	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Südafrika	Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit
Suriname	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Tschechische Republik	EG-Unterhaltsverordnung
Tunesien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Türkei	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Ukraine	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Ungarn	EG-Unterhaltsverordnung
Uruguay	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
USA	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Vereinigtes Königreich	EG-Unterhaltsverordnung
Zentralafrikanische Republik	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Zypern	EG-Unterhaltsverordnung